

Emanzipation

[lateinisch, zu emancipare »(einen Sklaven oder erwachsenen Sohn) aus dem mancipium (der feierlichen Eigentumserwerbung durch Handauflegen) in die Selbstständigkeit entlassen«] *die, -/en*, die **Befreiung aus einem Zustand der Abhängigkeit, Entrechtung oder Unterdrückung**, besonders die **rechtliche und gesellschaftliche Gleichstellung benachteiligter Gruppen**.

Ursprung und Entwicklung des Begriffs

Im römischen Recht bezeichnete Emanzipation den Rechtsakt, mit dem ein Kind aus der häuslichen Gemeinschaft und der väterlichen Verfügungsgewalt ausschied. Mit der Emanzipation, die keineswegs bei allen Kindern erfolgte, war das Recht verbunden, Eigentum selbstständig zu verwalten. Das ursprüngliche komplizierte Verfahren, das im Falle eines Sohnes einen dreimaligen Scheinverkauf (mancipatio) mit anschließendem Rückkauf einschloss, wurde unter den Kaisern Justinian I. (»emancipatio Justiniana«) und Anastasios I. (»emancipatio Anastasiana«) vereinfacht. Im römischen Sinne ist Emanzipation ein Terminus technicus, der einen öffentlich-rechtlichen Vorgang bezeichnet, welcher von der zu emanzipierenden Person passiv hingenommen wird. Sprachlich findet diese Tatsache ihren Ausdruck im ausschließlich transitiven Gebrauch des Verbs »emanzipieren«.

Fast alle Rechtstraditionen Europas kennen diesen Begriff der Emanzipation. Er hielt sich bis weit ins 18. Jahrhundert hinein. Die »Encyclopédie« von Diderot und d'Alembert nennt in ihrem fünften Band 1755 neben den oben erwähnten Formen im römischen Recht 19 Arten der Emanzipation. Auch hier ist Emanzipation noch ein erduldetes, allerdings meist nicht mehr öffentlich-formaler Akt (französisch *émancipation tacite* »stille Emanzipation«), der weitgehend zu einem Gewohnheitsrecht geworden ist. Emanzipation wird bestimmt als »ein Vorgang, der bestimmte Personen aus der Gewalt anderer herauslöst«.

Die Entwicklung im 19. Jahrhundert ist durch die Erweiterung des Emanzipationsbegriffs in zweierlei Hinsicht geprägt: Zum einen wurde Emanzipation auf die gesellschaftlich-rechtliche Gleichstellung benachteiligter Gruppen ausgedehnt, zum anderen bürgerte sich nicht zuletzt unter dem Eindruck der Französischen Revolution der intransitive Wortgebrauch (»sich emanzipieren«) ein. In diesem Sinne wird gefordert, dass sich z. B. die Vernunft von der Vormundschaft des kanonisierten Glaubens emanzipieren solle. Emanzipation wird nicht mehr gewährt, sondern erkämpft. Um 1840 war damit Emanzipation zu einem Schlagwort geworden, das alle maßgeblichen Gleichstellungsbestrebungen umfasste. Das 20. Jahrhundert hat diesem Begriff neue Aspekte hinzugefügt, ihn aber nicht im Grundsatz verändert.

Die geistigen Grundlagen der Emanzipationsidee

Die Forderungen nach Emanzipation bestimmter Gruppen stützten sich auf die Ideen der **Aufklärung**. Der Naturrechtstradition entstammt die Überzeugung, dass allen Menschen ursprünglich die gleichen Rechte zukommen. Eine Gesellschaft, die ganzen Gruppen eben diese Rechte vorenthält, kann keine gerechte Gesellschaft sein. Die Emanzipation im Sinne des römischen Rechts wird nun zweifelhaft, denn die Gewalt des Vaters findet ihre Grenze an den natürlichen Rechten der Kinder; die beschützende väterliche Gewalt hat ihren Zweck erfüllt, wenn sie durch das Heranwachsen der Kinder überflüssig geworden ist. Die neuen Emanzipationsbestrebungen blieben weitgehend im juristischen Rahmen, denn konkret forderten sie in erster Linie die Beseitigung rechtlicher Schranken. Seit der Aufklärung wird Emanzipation vor dem Hintergrund der **Spannung von faktisch gewährtem und von Natur aus zustehendem Recht** diskutiert. Die **Freiheit**, negativ aufgefasst als Freiheit von gesetzlichen Schranken, positiv gewertet als **Möglichkeit zur Selbstverwirklichung des Menschen**, wird zur programmatischen Zielbestimmung der Emanzipation.

Getragen vom Menschenbild der Aufklärung, das besonders in der Verkündung von Menschen- und Bürgerrechten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts manifest wurde, setzte der **Liberalismus**, der sich als Emanzipationsbewegung verstand, im 19. Jahrhundert seine Forderungen nach Rechtsgleichheit, Entfaltung der Persönlichkeit, Staatskontrolle durch das Volk und Marktfähigkeit aller Güter durch. Die **Forderung nach Bildung für alle** – meist unter dem Schlagwort »Bildung als (Bürger-)Recht« oder »Recht auf Bildung« – nahm bei den Emanzipationsbemühungen eine wichtige Stelle ein. Die umfassende Bildung eines Menschen, die zu Autonomie und Mündigkeit des Individuums führen soll, stellt in diesem Sinne eine wichtige Vorbedingung seiner Emanzipation dar: Das **kritikfähige Individuum** kann sich im Idealfall allen **manipulativen und ideologisierenden Einflüssen widersetzen**. Bildung als Mittel zum **»Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit«** (I. Kant) wird so betrachtet zu einem wichtigen Werkzeug der Emanzipation.

Mit der Formierung der **Arbeiterbewegung** gewann der Emanzipationsbegriff v. a. im Sozialismus stärker soziale und politische Dimensionen. Sozialistische Theoretiker sahen in der **Abschaffung des Privateigentums an den Produktionsmitteln** nicht nur die rechtliche Befreiung des Menschen aus gesellschaftlich auferlegten Zwängen, sondern zugleich auch die Voraussetzung für die »**Befreiung der Arbeit**« (aus der »Fremdbestimmung« durch den Kapitalbesitzer) als einem wesentlichen Ausdruck der Selbstverwirklichung des Menschen; die Emanzipation der Arbeit ist demnach also auch letztlich die Emanzipation des Menschen, der dadurch aus dem Zustand der Entfremdung zu seinem wahren Wesen findet. Alle anderen Emanzipationsbestrebungen, wie etwa die Emanzipation der Frauen, müssen sich der Emanzipation der Arbeit unterordnen (A. Bebel). Der Emanzipationsbegriff gewinnt damit geschichtsphilosophische Dimensionen.

In dem Maße, wie die »wahre Natur des Menschen« der Philosophie des 20. Jahrhunderts zweifelhaft wird – wenn etwa J.-P. Sartre behauptet, dass (im Falle des Menschen) die Existenz der Essenz (Natur) vorausgehe –, erscheint auch die Emanzipation als Verwirklichung des wahren menschlichen Wesens problematisch. Zugleich wird die Vorstellung, dass Emanzipation etwas sei, was gegen bestimmte gesellschaftliche Gruppen durchgesetzt werden müsse, hinterfragt. Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse der Psychoanalyse lebt die Idee auf, dass die unterdrückenden Mechanismen teilweise oder vielleicht ganz im Individuum selbst in »verinnerlichter« Form wirksam seien. Die Manipulation der menschlichen Natur und damit der Emanzipation findet darum zunehmend Beachtung. So gewinnt der Emanzipationsgedanke eine **psychische Dimension**, die gerade in jüngster Zeit im Zusammenhang mit feministischen Bewegungen stärker in den Vordergrund tritt.

Für M. Foucault ist nicht mehr die von einer gesellschaftlichen Klasse ausgeübte Macht wichtig, sondern seiner Meinung nach ist Macht ein diffuses Phänomen, das die ganze Gesellschaft durchzieht. So betrachtet hat Macht weder ein eindeutig bestimmtes Zentrum, von dem aus sie verwaltet und eingesetzt wird, noch wird sie gegen eine bestimmte Zielgruppe eingesetzt. **Weil die Macht so schwer zu »greifen« ist, wird die Emanzipation zu einem schwierigen Unterfangen. Die Entfremdung hat sich in der grauen Zone des Alltags eingerichtet, weshalb die Emanzipation zu einer alltäglichen Angelegenheit werden muss.**

Neuere Emanzipationsvorgänge und Emanzipationsbewegungen

In der Französischen Revolution von 1789 gelang es dem vom Bürgertum geführten dritten Stand, die Privilegien des Adels und der Geistlichkeit zugunsten einer vom Gleichheitsprinzip bestimmten allgemeinen Staatsbürgerschaft abzuschaffen. Programmatisch getragen wurde diese Entwicklung, die sich in den Revolutionen von 1830 und 1848 fortsetzte, von der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, wie sie 1776 in den britischen Kolonien Nordamerikas und 1789 in Frankreich verkündet worden war. Die sich entfaltende bürgerliche Gesellschaft sah v. a. in der **Beseitigung der rechtlichen Schranken zwischen den Ständen** das wesentliche Ziel der Emanzipation. So lösten Aufklärung und bürgerliche Revolution seit dem Ende des 18. Jahrhunderts eine weniger von den Bauern als vielmehr von reformorientierten Kräften anderer Stände getragene Bewegung zur Neuordnung der bäuerlichen Verhältnisse aus. Während die Bauernbefreiung in Frankreich auf revolutionärem Wege geschah, vollzog sie sich in anderen Ländern Europas (z. B. in Preußen) stufenweise durch eine reformbereite Staatsverwaltung.

Mit dem »Act for the relief of his Majesty's Roman Catholic subjects« (1829) erreichte die Bewegung zur Gleichstellung der Katholiken mit den übrigen Untertanen des Königs in Großbritannien und Irland einen Durchbruch. Wegen des grundsätzlichen Kerns ihres Anliegens fanden diese Bestrebungen im übrigen Europa große Beachtung. Im liberalen Sinne wurde dort der innerbritische Vorgang verallgemeinernd auf die **bürgerliche und kirchliche Gleichstellung von Religionsgemeinschaften** bezogen, die nicht zur Staatsreligion gehören.

Im 19. Jahrhundert kam auch die Forderung nach der **Emanzipation der Schule** auf, das heißt nach der Lösung der Schule aus ihren kirchlichen Bindungen. Mit der **Einführung der staatlichen Schulen** wurde dieser Forderung weitgehend Rechnung getragen.

In seiner bahnbrechenden Schrift »Über die bürgerliche Verbesserung der Juden« (1781) vergleicht C. W. Dohm die Rechtssituation der Juden in Europa mit der damaligen Lage der Katholiken unter der britischen Krone. 1782 erließ Kaiser Joseph II. im Zuge seiner Reformpolitik ein »**Toleranzedikt**« **zugunsten der Juden**. 1790 verlieh die französische Nationalversammlung den Juden das Bürgerrecht, 1791 hob sie alle Privilegien und Einschränkungen für jene Juden auf, die den Bürgereid leisteten und damit in alle staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten eintraten. 1808 wurde den Juden in Baden, 1812 in Preußen, später in allen anderen deutschen Ländern und 1848 in der Reichs-Verfassung die rechtliche und

politische Gleichstellung zugesichert. Parallel zur Judenemanzipation entwickelte sich jedoch eine Gegenbewegung, sowohl bei Vertretern des orthodoxen Judentums als auch bei nichtjüdischen Gegnern des säkularen, weltanschaulich neutralen Staates. Die Gegenbewegung von nichtjüdischer Seite mündete in ihrem extremistischen Zweig in rassistisch motivierten Antisemitismus, der im 20. Jahrhundert im nationalsozialistischen Genozid an den europäischen Juden gipfelte.

Im Rahmen einer antiständischen Kritik erhoben sich seit den 70er-Jahren des 18. Jahrhunderts die **ersten Stimmen, die die Gleichstellung der Frau mit dem Mann forderten**. In der Französischen Revolution setzte sich A. de Condorcet für die politische Gleichberechtigung der Frau ein. Der französische Sozialphilosoph C. Fourier stellte fest, dass, je freier die Frau über ihre Möglichkeiten befinde, desto fortgeschrittener die Gesellschaftsordnung sei. In Deutschland wurde die Frauenfrage zunächst auf literarischer Ebene behandelt (besonders bei den Vertretern des Jungen Deutschland). Mit der Frauenfrage verbunden wurde sehr bald die »Emanzipation des Fleisches«, das heißt die **Lösung der Frau aus gesellschaftlich festgelegten Zwängen bei der Wahrnehmung ihrer sexuellen Bedürfnisse**. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts organisierte sich die Frauenbewegung in Europa und Nordamerika. Besonders in Europa wirkte sie bis ins 20. Jahrhundert auf einer bürgerlich-liberalen und einer proletarisch-sozialistischen Linie.

Die bürgerlichen Revolutionen seit 1789 stellten im Prinzip alle Menschen rechtlich, das heißt vor dem Gesetz, gleich, sie brachten jedoch den unteren Schichten der Bevölkerung zunächst keine staatsbürgerliche Gleichberechtigung (allgemeines und gleiches Wahlrecht) und keine soziale Gleichstellung. Betroffen war v. a. die in der industriellen Revolution entstandene Schicht der **Lohnarbeiter**, die – aus ihren traditionellen Bindungen in Handwerk und Bauerntum herausgelöst – einem wachsenden **Verelendungsprozess** ausgesetzt waren. Um die soziale Emanzipation des Proletariats im Sinne einer ständigen Verbesserung der Lebensverhältnisse zu erreichen, schlossen sich die Arbeiter seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zu **Selbsthilfeorganisationen** zusammen, aus denen sich die **Gewerkschaften** und die **Arbeiterparteien** entwickelten. Diese konnten bis ins 20. Jahrhundert zahlreiche ihrer Ziele verwirklichen. Während in liberaldemokratischen Kreisen die Forderung auftauchte, **durch die allgemeine Teilhabe an der Bildung die Klassengegensätze zu entschärfen** und damit die soziale Emanzipation des Proletariats zu fördern, suchte der revolutionäre Sozialismus, besonders der Marxismus, über die politische Gleichstellung hinaus die Arbeiter zur tragenden Schicht der Gesellschaft zu machen und dadurch ihre politische, wirtschaftliche und soziale Emanzipation bis zur Verwirklichung einer »klassenlosen Gesellschaft« zu sichern.

Unter dem Eindruck der Menschenrechtsdiskussion der Aufklärungszeit verbot das britische Parlament 1807 den Transport von Negersklaven auf britischen Schiffen und erzwang bis 1850 die Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels. In den USA führte der **Konflikt um die Sklavenfrage** zum Bürgerkrieg zwischen Nord- und Südstaaten. Mit der Aufhebung der Sklaverei zum 1. 1. 1863 durch Präsident A. Lincoln gewannen die Schwarzen wohl rechtlich ihre persönliche Freiheit, jedoch nicht ihre soziale Gleichstellung.

Auch in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts setzten sich besonders in den parlamentarischen Demokratien Europas und Nordamerikas die Emanzipationsbestrebungen in sich ständig erweiternden Bereichen fort, zunehmend unterstützt durch Sozial-, Kultur- und Geisteswissenschaften sowie durch einen engagierten Journalismus. In den späten 60er-Jahren entwickelte sich darüber hinaus die Forderung nach Emanzipation zu einem Schlagwort antibürgerlicher Kräfte. Ziele der breit gestreuten Emanzipationsforderungen waren besonders die **Demokratisierung** der Gesellschaft in all ihren Bereichen (Familie, Schule, Universität, Betrieb), die **Chancengleichheit aller Glieder der Gesellschaft** (z. B. der Frau am Arbeitsplatz und in der Familie, des **Behinderten** oder des **ausländischen Arbeitnehmers** in der Arbeitswelt, allgemein aller, die sich als benachteiligte Mehrheit oder Minderheit betrachten oder als solche betrachtet werden) und die **Mitbestimmung Abhängiger** (z. B. des Arbeitnehmers oder seines gewerkschaftlichen Interessenvertreters im Betrieb, des Schülers in der Schule, des Studenten in der Universität, des Auszubildenden in seinem Lehrbetrieb). Die oft leidenschaftlich geführten **Diskussionen um Notwendigkeit und Grenzen zahlreicher Emanzipationsforderungen** führten im Ergebnis zu einem erweiterten Verständnis von Emanzipation als der **Fähigkeit des Einzelnen zur kritischen Urteilsbildung und eigenverantwortlichen Führung seines Lebens in Staat und Gesellschaft**.

Die **Bürgerrechtsbewegungen** (z. B. in den USA, in der Republik Südafrika oder in den kommunistischen Staaten Osteuropas) zeigen die höchst unterschiedlichen historischen und politischen Grundbedingungen auf, unter denen bestimmte Gruppen um die Verwirklichung ihrer Menschen- und Bürgerrechte ringen. In den USA konnte die von vielen Organisationen getragene Bürgerrechtsbewegung

die gesellschaftliche Integration der schwarzen Minderheit v. a. in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts vorantreiben, sah sich aber weiterhin einer großen Armut vieler Schwarzer, das heißt einem Fehlbestand sozialer Emanzipation, gegenüber. In der Republik Südafrika kämpften politische und kirchliche Organisationen gegen die Regierung und die sie tragenden Kräfte, um die Gleichstellung der schwarzen Bevölkerungsmehrheit mit der weißen Minderheit, die aufgrund der Apartheid die alleinige Macht in Staat und Gesellschaft ausübte, zu erreichen. In den 90er-Jahren kam es angesichts internationalen Drucks und eskalierender Rassenunruhen allmählich zur Durchsetzung der Rechte der Schwarzen und Farbigen. Unter den Bedingungen einer Diktatur forderten in den kommunistisch regierten Staaten v. a. Europas zunächst besonders Künstler, Wissenschaftler und Schriftsteller die Achtung und Gewährleistung der Bürger- und Menschenrechte seitens des Staates. Um diese ersten Initiativen kristallisierten sich schließlich Demokratiebewegungen, in deren Gefolge mit den politischen Umbrüchen 1989–91 in den meisten dieser Länder die Bürger- und Menschenrechte hergestellt wurden. In den Beziehungen zwischen den Völkern stellte die Entkolonialisierung in verschiedenen »Wellen« der neueren Geschichte, besonders seit 1945, den Versuch kolonial abhängiger Völker dar, sich aus der Herrschaft meist europäischer Mächte zu lösen. Mit der Forderung nach einer neuen Weltwirtschaftsordnung versuchen sie, sich aus der wirtschaftlichen Abhängigkeit von den hoch entwickelten Industriestaaten zu befreien und langfristig die gleichen wirtschaftlichen Möglichkeiten wie diese zu erringen.

Emanzipation,

die Befreiung aus einem Zustand der Abhängigkeit, Entrechtung oder Unterdrückung, besonders die rechtliche und gesellschaftliche Gleichstellung benachteiligter Gruppen.

Die Forderungen nach Emanzipation bestimmter Gruppen stützen sich auf die **Ideen der Aufklärung**. Der **Naturrechtstradition** entstammt die Überzeugung, dass allen Menschen ursprünglich die gleichen Rechte zukommen. Eine Gesellschaft, die ganzen Gruppen eben diese Rechte vorenthält, kann keine gerechte Gesellschaft sein. Getragen vom Menschenbild der Aufklärung, das besonders in der **Verkündung von Menschen- und Bürgerrechten** in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zutage trat, setzte der Liberalismus, der sich als Emanzipationsbewegung verstand, im 19. Jahrhundert seine Forderungen nach Rechtsgleichheit, Entfaltung der Persönlichkeit, **Staatskontrolle durch das Volk** und Marktfähigkeit aller Güter durch. Dabei nahm die Forderung nach dem **»Recht auf Bildung« für alle** einen wichtigen Rang ein. In diesem Sinne stellt die zu **Autonomie und Mündigkeit** führende umfassende Bildung des Individuums eine wichtige Vorbedingung seiner Emanzipation dar: Das **kritikfähige Individuum** kann sich im Idealfall allen **manipulativen und ideologisierenden Einflüssen** widersetzen. So betrachtet, wird Bildung als Mittel zum »Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit« (I. Kant) zu einem wichtigen Instrument der Emanzipation.

Mit der Formierung der Arbeiterbewegung gewann der Emanzipationsbegriff v. a. im Sozialismus zunehmend soziale und politische Dimensionen. Sozialistische Theoretiker sahen in der **Abschaffung des Privateigentums an den Produktionsmitteln** nicht nur die rechtliche Befreiung des Menschen aus gesellschaftlich auferlegten Zwängen, sondern zugleich auch die Voraussetzung für die **»Befreiung der Arbeit«** als einen wesentlichen Ausdruck der Selbstverwirklichung des Menschen; die Emanzipation der Arbeit ist demnach also auch die Emanzipation des Menschen, der so aus dem **Zustand der Entfremdung** zu seinem wahren Wesen findet. Alle anderen Emanzipationsbestrebungen, wie etwa die Emanzipation der Frauen, müssen sich der Emanzipation der Arbeit unterordnen (A. Bebel). Der Emanzipationsbegriff gewinnt damit geschichtsphilosophische Dimensionen.

Im 19. Jahrhundert kam auch die Forderung nach der **Emanzipation der Schule** auf, das heißt nach der **Lösung der Schule aus ihren kirchlichen Bindungen**, der mit **Einführung der staatlichen Schulen** weitgehend Rechnung getragen wurde.

In dem Maße, wie die »wahre Natur des Menschen« der Philosophie des 20. Jahrhunderts zweifelhaft wird, erscheint auch die Emanzipation als Verwirklichung des wahren menschlichen Wesens problematisch. Zugleich wird die Vorstellung infrage gestellt, Emanzipation könne nur gegen bestimmte gesellschaftliche Gruppen durchgesetzt werden. Vor dem Hintergrund psychoanalytischer Erkenntnisse gewinnt die Vorstellung Gestalt, die unterdrückenden Mechanismen könnten teilweise oder vielleicht ganz im Individuum selbst in »verinnerlichter Form« wirksam sein, weshalb die Manipulation der menschlichen Natur und damit der Emanzipation zunehmend Beachtung findet. So erlangt der Emanzipationsgedanke eine psychologische Dimension, die in jüngster Zeit im Zusammenhang mit feministischen Bewegungen in den Vordergrund tritt.

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts weiteten sich die Emanzipationsbestrebungen (besonders in den parlamentarischen Demokratien Europas und Nordamerikas) aus, zunehmend unterstützt durch Sozial-, Kultur- und Geisteswissenschaften sowie durch einen engagierten Journalismus. In den späten Sechzigerjahren entwickelte sich darüber hinaus die Forderung nach Emanzipation zu einem **Schlagwort antibürgerlicher Kräfte**. Ziele der Emanzipation waren vor allem die Demokratisierung der Gesellschaft in all ihren Bereichen (Familie, Schule, Universität, Betriebe), die allgemeine Chancengleichheit (z. B. der Frau am Arbeitsplatz und in der Familie, des Behinderten oder des ausländischen Arbeitnehmers im Berufsleben, allgemein aller, die benachteiligt werden oder **sich als benachteiligt betrachten**) und die Mitbestimmung Abhängiger (z. B. des Arbeitnehmers im Betrieb, des Schülers in der Schule, des Studenten in der Hochschule oder des Auszubildenden in seinem Lehrbetrieb).

Frauenpolitik,

zusammenfassende Bezeichnung einerseits für das politische Engagement und die Ziele der Frauenbewegung, andererseits für die (von potenziell sehr unterschiedlichen Zielen und Rollenvorstellungen geprägten) Maßnahmen eines Staates, die Frauen betreffen, z. B. auf den Gebieten der **politischen Mitwirkungsrechte**, des **Ehe- und Familienrechts**, der **Arbeitsmarktpolitik**. Der Grundsatz der Gleichberechtigung ist in vielen Ländern verfassungsrechtlich garantiert. Zu seiner Durchsetzung dienen u. a. **Diskriminierungsverbote, Quotenregelungen, Frauenförderpläne** (Frauenförderung). Ein wichtiges internationales Forum der Frauenpolitik ist die Weltfrauenkonferenz.

Frauenwahlrecht: Mühsam erkämpft

»Frauenfrage! Frauenverein!! Frauenemanzipation!!! – Überall, wohin man hört, bei jeder geselligen Zusammenkunft, fast in jeder öffentlichen Versammlung tönen einem jetzt diese Worte entgegen ... Genug. Die Emanzipation ist eine ebensolch lächerliche und unausführbare Theorie wie alle anderen Theorien der Kommunisten und Sozialisten.« Mit diesen abwehrenden Worten reagierte 1870 die Frauenzeitschrift »Bazar« auf eine Bewegung, die **seit den 1860er-Jahren** in Europa und Amerika Aufmerksamkeit erregte. Immer häufiger traten Frauen in die Öffentlichkeit, um auf die gesellschaftliche, rechtliche und politische Diskriminierung des weiblichen Geschlechts aufmerksam zu machen. Denn überall zeigte sich die gleiche Misere: **Mädchen wurde der Zugang zu höherer Bildung und Ausbildung verwehrt. Frauenarbeit beschränkte sich weitgehend auf schlecht bezahlte unqualifizierte Tätigkeiten, und in der Familie war die rechtliche Vorherrschaft der Väter und Ehemänner selbstverständlich.** Was war während des Übergangs von der **feudalen Gesellschaft** des 18. zur bürgerlichen des 19. Jahrhunderts aus der Sicht der jungen Frauenbewegung falsch gelaufen? Hatte das neue Zeitalter nicht die **Ablösung ständischer Privilegien, gleiches Recht für alle und die politische Mitbestimmung des Bürgers** versprochen? Wieso galten die modernen Errungenschaften nur für Männer und nicht für Frauen?

Politisch hinderlich: Das »Wesen des weiblichen Geschlechts«

Es war der Menschenrechtskatalog der Französischen Revolutionsverfassung von 1791, der, ursprünglich schon 1789 verkündet, in Europa erstmals dem Einzelnen umfassend die politischen Freiheitsrechte zu garantieren versprach. Doch er beanspruchte Geltung in erster Linie für Männer. Die Frage, welche Rolle Frauen ihrem Wesen gemäß in der Revolution zu übernehmen hätten, beschäftigte die politischen Akteure bereits seit 1789. Schon in den Beschwerdeheften, die für die geplante Nationalversammlung erarbeitet wurden, findet sich die Forderung nach dem Wahlrecht von Frauen. Frauen bildeten eigene politische Clubs, verlangten Rederecht in der Nationalversammlung und trugen nicht wenig zur Eskalation der Revolution bei. Die Schriftstellerin und Revolutionärin Olympe de Gouges stellte 1791 den Menschenrechten einen Katalog der Frauenrechte entgegen und forderte die Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen in allen Bereichen des gesellschaftlichen und politischen Lebens. Doch der Zugang zur öffentlichen Politik stand Frauen nur wenige Jahre offen. Schon 1793 wurde das Rederecht von Frauen in politischen Versammlungen wieder eingeengt. Mit **Verweis auf das »Wesen des weiblichen Geschlechts«** folgte das **generelle Verbot politischer Betätigung für Frauen: »Ihre Anwesenheit in den Sociétés populaires würde ... Personen einen aktiven Anteil an der Regierung geben, die in besonders hohem Maß dem Irrtum und der Verführung ausgesetzt sind.«** Die Rolle, die man den Frauen nun zuwies, war über alle Revolutionslager hinweg konsensfähig. In Anlehnung an Jean-Jacques Rousseaus wirkmächtigen Erziehungsroman »Émile« von 1762 wurden Frauen in erster Linie als **gefühlsbetonte mütterliche Wesen** begriffen. Ihre Erziehung und

Beschäftigung sollte sich an den Bedürfnissen des Mannes und an der häuslichen Sphäre orientieren. Opponieren gegen die Herrschaft des Mannes in der Familie, selbstständiges Auftreten in der Politik galten von nun an als unweiblich. Die Kritik der englischen Frühfeministin Mary Wollstonecraft an Rousseau und ihre Schrift »Eine Verteidigung der Rechte der Frauen« verhallten weitgehend ungehört. Das bürgerliche Konzept der geschlechtsspezifischen Rollenteilung blieb für lange Zeit vorherrschend.

Zögerlicher Kampf um gleiche Rechte

Als die bürgerliche Frauenbewegung um die Mitte des 19. Jahrhunderts begann, die Verbesserung der sozialen und politischen Lage von Frauen zu fordern, mochte sie die bürgerliche Definition der Geschlechterrollen nicht infrage stellen. So begründete die liberale Sympathisantin der 1848er-Revolution, Louise Otto-Peters, die später zu den Initiatorinnen der bürgerlichen Frauenbewegung in Deutschland zählte, gerade mit dem von Männern postulierten weiblichen Wesen das Recht und die Notwendigkeit der Frauen, sich in die Staatsbelange einzumischen: »Im Namen des Weibes nehme ich das Mitwirken und Mithandeln im Kampf der Parteien in Anspruch als ein gutes Recht, erkenne es selbst und will es so erkannt wissen als meine weibliche Pflicht.«

Überall in Europa und in Amerika mehrten sich um die Jahrhundertmitte die Stimmen, die für das weibliche Geschlecht, gerade unter Verweis auf das weibliche Wesen, das Recht einklagten, in gesellschaftspolitischen Belangen mitzubestimmen. Die amerikanische Frauenbewegung nahm ihren Anfang, als sich 1848 in Seneca Falls etwa 300 engagierte Frauen und Männer trafen, um über »gesellschaftliche, rechtliche und religiöse Bedingungen und die Rechte der Frauen« zu diskutieren. Die Versammlung verabschiedete in Anlehnung an die amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776 die »Declaration of Sentiments« und zahlreiche weitere Resolutionen, in denen die rechtliche und politische Gleichstellung der Frauen gefordert wurde.

In Großbritannien richtete 1851 eine erste »Frauenpolitische Vereinigung« eine Petition für das Frauenstimmrecht an das Oberhaus. »Was die Frauen brauchen, sind gleiche Rechte, gleiche Chancen in allen gesellschaftlichen Möglichkeiten«, schrieb die englische Feministin Harriet Taylor Mill 1851. Ihr zweiter Ehemann, der Sozialökonom und Unterhausabgeordnete John Stewart Mill, legte 1866 dem britischen Unterhaus eine von 1499 bekannten Frauen unterzeichnete Petition für das Frauenstimmrecht vor. Obwohl 1870 Mills Frauenstimmrechtsvorlage von der Mehrheit des Unterhauses angenommen wurde, verhinderte Premierminister William Gladstone ihre Verabschiedung. In der britischen Öffentlichkeit standen die Zeichen auf Sturm. Während der nächsten Jahrzehnte erreichte die Suffragettenbewegung viel. Seit 1882 konnten verheiratete Frauen über ihr Vermögen selbst verfügen, 1888 erhielten Grundbesitzerinnen auf Grafschaftsebene das Wahlrecht, doch auf nationaler Ebene blieben sie vom Wahlrecht vorerst ausgeschlossen.

Auch im Deutschen Reich entfaltete sich seit den 1860er-Jahren eine rege bürgerliche Frauenbewegung, die sich für Frauenbildung und Frauenrechte einsetzte. Doch nur der kleine radikale Flügel der bürgerlichen Frauenbewegung wagte sich auch an das Wahlrecht heran. Denn nach wie vor glaubte die Mehrheit der bürgerlichen Feministinnen und des deutschen Bürgertums, dass politische Rechte dem weiblichen Wesen widersprächen. Es waren die sozialistische Frauenbewegung und die Sozialdemokratie, die im deutschen Kaiserreich den Kampf um das Frauenstimmrecht vorantrieben. 1891 nahm die SPD schließlich die Forderung nach Frauenstimmrecht in ihr Parteiprogramm auf. Wenige Jahre später, 1895, hielt die Sozialdemokratin Lily Braun als erste Frau in Deutschland eine öffentliche Rede für das Frauenwahlrecht, dessen Einführung August Bebel im Reichstag beantragte.

Auf den radikalen Minderheitsflügel der bürgerlichen Frauenbewegung um Anita Augspurg und Lida Gustava Heymann geht schließlich die Gründung der ersten deutschen Frauenstimmrechtsorganisation zurück. Sie riefen 1902 den »Deutschen Verband für Frauenstimmrecht« ins Leben. 1904 schließlich wurde in Berlin der »Weltbund für Frauenstimmrecht« gegründet unter Teilnahme von Delegationen aus den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, den Niederlanden, Dänemark, Schweden, Norwegen, Ungarn, Neuseeland, der Schweiz und Deutschland. Von nun an suchten die Kämpferinnen für das Frauenwahlrecht die Bewegung auf jährlichen Tagungen international zu koordinieren. Als erstes Land der Welt führte Finnland 1906 das Frauenwahlrecht ein, gleichzeitig mit dem Wahlrecht für Männer. In Deutschland blieb die Frauenstimmrechtsbewegung jedoch schwach und über die Art des Wahlrechts gespalten. Die erste Republik auf deutschem Boden bescherte den Frauen 1918 schließlich endgültig das allgemeine, gleiche Wahlrecht, ein Recht für das viele bürgerliche Frauenrechtlerinnen nur sehr zögerlich eingetreten waren

Priv.-Doz. Dr. Sylvia Schraut

(c) Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG, 2001

Am 19.3.1911 fand der erste Internationale Frauentag statt.

Die Frauenbewegungen der westlichen Nationen haben ihre Wurzeln im frühen 19. Jahrhundert. Die Notwendigkeit, sich als geschlechtsspezifische Bewegung zu konstituieren, ergab sich daraus, dass der Liberalismus die von der europäischen Aufklärung geforderte Selbstbestimmung des mündigen Individuums nicht umfassend politisch umzusetzen bemüht war: Menschenrechte waren Männerrechte. Im Mittelpunkt der Forderungen der Frauenbewegung stand der Kampf um das Frauenwahlrecht. Waren sie erst im Parlament vertreten, so erhofften die Frauen, gesetzgeberisch ihre Benachteiligung etwa im Arbeitsleben, aber auch im Rechtssystem aufheben zu können. Dieses Ziel durchzusetzen, fand 1911 der erste Internationale Frauentag statt, an dem im Deutschen Reich, Dänemark, Österreich und in der Schweiz über eine Million Frauen, aber auch Männer für das Frauenwahlrecht, Frieden und Demokratie demonstrierten.

Nach und nach führten die Staaten Europas das Frauenwahlrecht ein - Finnland 1906, Deutschland 1918, Frankreich hingegen erst 1944.

(c) Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG, 2001

Seit wann greifen in Deutschland auch Frauen als Zahnärztinnen zu Bohrer und Zange?

Frau Dr. Henriette Hirschfeld eröffnete 1869 als erste Frau eine Zahnarztpraxis in der Berliner Behrendstr. 9. Um ihren Berufswunsch erfüllen zu können, hatte sie allerdings im amerikanischen Philadelphia studieren müssen.

Die erste approbierte deutsche Ärztin überhaupt war übrigens Dorothea Christiana Erxleben, geb. Leporin. Sie hatte nur durch die persönliche Intervention Friedrichs des Großen studieren können und praktizierte ab 1754 in Quedlinburg.

(c) Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG, 2001

Fräulein

Seit wann dürfen sich auch ledige Fräulein »Frau« nennen?

Offiziell dürfen sie das seit dem 6.2. 1955. An diesem Tag gab das Bundesinnenministerium an die Obersten Bundesbehörden den Erlass heraus, demzufolge sich unverheiratete Frauen auch »Frau« nennen können beziehungsweise »im amtlichen Verkehr mit >Frau< angesprochen werden«.

Vom 12. bis zum 18. Jahrhundert war die vom mittelhochdeutschen »vrouwe« abgeleitete Verkleinerungsform »vrouwelin« adligen Jungfrauen vorbehalten. Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts setzte sich die Anrede für alle ledige Frauen durch. Auf die Dauer aber war das unhaltbar, denn es fehlte der allgemeine Gebrauch von »Männlein«, und die Titulierung »Herrchen« ist von vornherein begrenzt.

(c) Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG, 2001

Frauenbewegung,

politische und soziale Bewegung, die alle Versuche und Initiativen von Frauen umfasst, ihre spezifischen Interessen organisiert zu vertreten und ihrer Benachteiligung auf politischem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet entgegenzuwirken. Der Kampf um die Teilhabe an politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsbefugnissen verbindet sich häufig mit dem Ziel, die geschlechtsspezifische Rollenzuweisung und Arbeitsteilung aufzuheben. Die Frauenbewegung kann auf eine Reform wie auch auf eine grundlegende Veränderung des Gesellschaftssystems hinarbeiten. Der Zusammenhang der Frauenbewegung mit den bürgerlichen und sozialistischen Befreiungsbewegungen ist im Verlauf der Geschichte immer wieder erkennbar.

Das Persönlichkeitsideal der europäischen Aufklärung vom freien, selbstbestimmten Individuum und Bürger und die politischen Leitprinzipien der Französischen Revolution (Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit) bildeten den programmatischen Bezugspunkt der ersten Frauenbewegung, die im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert fast gleichzeitig in den westeuropäischen Nationen und in den USA entstand. Vor allem die französischen Revolutionärinnen mussten jedoch bald erkennen, dass mit Menschenrechten »Männerrechte« gemeint waren.

In den frühen Dreißigerjahren des 19. Jahrhunderts entstand dann in Frankreich eine radikalfeministische Frauenbewegung, die aus den utopischen Gesellschaftsformen des Frühsozialismus die Idee der Selbstbefreiung der Frau ableitete.

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts gewann die Frauenbewegung über Frankreich hinaus Bedeutung. Als Geburtsstunde der organisierten Frauenbewegung in den USA gilt die 1848 nach dem Vorbild der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung verabschiedete »Declaration of Sentiments and Resolutions«, in der die Forderung nach dem Frauenstimmrecht mit einer scharfen Kritik am patriarchalischen Despotismus verbunden wurde. Seit 1848 gehörte die Forderung nach gleichberechtigter Teilhabe an Bildungs- und Berufsmöglichkeiten, nach dem Scheidungsrecht, der rechtlichen Gleichstellung der Frau und dem Frauenstimmrecht zum unumstrittenen Konsens der amerikanischen Frauenbewegung, während hinsichtlich der Sexualmoral kontroverse Positionen bezogen wurden. Erst 1920 erhielten Frauen in den USA das aktive und passive Wahlrecht.

In Großbritannien setzte die organisierte Frauenbewegung um 1865 ein. 1867 beantragte J. S. Mill als erster Abgeordneter im britischen Parlament das aktive und passive Wahlrecht für Frauen. Im gleichen Jahr entstand die »National Society for Women's Suffrage« (lateinisch suffragium = Stimmrecht). Einen Höhepunkt frauenkämpferischer Aktivitäten bildete die um die Jahrhundertwende von den weiblichen Mitgliedern der Pankhurst-Familie ins Leben gerufene Suffragettenbewegung, die zur Durchsetzung ihrer Ziele auf spektakuläre, öffentliche Aktionen setzte (Großdemonstrationen mit mehreren 100 000 Teilnehmern zwischen 1908 und 1913, Hungerstreik, Steuerboykott, Selbstankettung, Sprengung politischer Versammlungen).

Trotz vereinzelter Stimmen, die sich in Deutschland für das Recht der Frau auf Bildung und Gleichbehandlung aussprachen, bildete erst die Revolution von 1848 den Auftakt für die Entstehung einer deutschen Frauenbewegung. Die Ansätze dieser ersten, in lokalen Vereinen organisierten und durch ein überregionales Publikationsorgan »Die Frauen-Zeitschrift« verbundenen Frauenbewegung sind eng mit der Person von L. Otto verbunden, die erkannte, dass Frauen in die Forderungen der Republikaner nach politischer und sozialer Gleichheit nicht einbezogen wurden und es eine gesonderte »Frauenfrage« gab. Mit der Gründung des »Allgemeinen Deutschen Frauenvereins« (ADF) im Jahr 1865 setzte die kontinuierliche Entwicklung der deutschen Frauenbewegung ein. Das eigentliche Kampfziel des ADF wie des einflussreichen, 1890 von H. Lange gegründeten »Allgemeinen Deutschen Lehrerinnen-Vereins« war der Ausbau der höheren Bildung für Frauen, ihre Zulassung zum Universitätsstudium und zu den akademischen Berufen. Mit dem Zusammenschluss dieser beiden Gruppierungen zum »Bund Deutscher Frauenvereine« (BDF) im Jahr 1894 trat die deutsche Frauenbewegung in eine neue Phase ein. In der Folge verlagerte sich die Diskussion auf neue Themen wie die »Sittlichkeitsfrage« (Prostitution, Stellung der ledigen Mütter), die »neue Ethik« (Rehabilitierung der Sexualität, frei gewählte Mutterschaft, Empfängnisverhütung, Abschaffung der §§ 218 folgende StGB) und das Frauenstimmrecht. Die Auseinandersetzungen um diese Zielvorstellungen prägten bis zum Ersten Weltkrieg das Bild der deutschen Frauenbewegung in der Öffentlichkeit.

In den 1890er-Jahren kam es innerhalb der deutschen Frauenbewegung zu einer Abspaltung der sozialistisch-proletarischen von der bürgerlichen Frauenbewegung. Die Diskussion um die Frage der industriellen Frauenarbeit bestimmte auch in Deutschland den Anfang der proletarischen Frauenbewegung, deren Führerin und Theoretikerin die Sozialdemokratin C. Zetkin wurde. 1914 war die sozialdemokratische Frauenbewegung Deutschlands, die in erster Linie für die Befreiung der proletarischen Frau von ökonomischer Unterdrückung im Kapitalismus kämpfte, mit 175 000 Mitgliedern die größte sozialistisch-proletarische Frauenbewegung der Welt.

Eine wesentliche Ursache für den Niedergang der deutschen Frauenbewegung zur Zeit des Ersten Weltkriegs waren die unterschiedlichen Haltungen zum Kriegseintritt, die die gesamte Frauenbewegung in zwei unversöhnliche Lager spalteten: das der Kriegsgegnerinnen, die sich für internationale Verständigung einsetzten, und das der nationalistisch eingestellten Kriegsbefürworterinnen. In dieser Zeit bildete sich jedoch eine internationale Frauen-Antikriegsbewegung, deren wichtigstes Organ die 1915 in den USA gegründete »Women's Peace Party« war. Die Erlangung des Frauenwahlrechts in fast allen demokratischen Staaten nach dem Ersten Weltkrieg, mit der eine zentrale Forderung erfüllt war, schwächte die internationale Frauenbewegung. In Deutschland bedeutete die nationalsozialistische Machtergreifung das vorläufige Ende der dortigen Frauenbewegung.

Nach dem Zweiten Weltkrieg musste die Frauenbewegung neue Ziele formulieren, da Frauen mittlerweile zumindest deutlich bessere Erwerbsmöglichkeiten offen standen und die formale Gleichberechtigung weitgehend erreicht war. Vor diesem Hintergrund sind Zielsetzung und Selbstverständnis der »Neuen Frauenbewegung« zu sehen, die Ende der Sechzigerjahre im Zusammenhang mit der amerikanischen Bürgerrechts- und der westeuropäischen Studentenbewegung entstand. Im Unterschied zu ihrer historischen Vorläuferin versteht sich die »Neue Frauenbewegung« als feministische Frauenbefreiungsbewegung. Ihr radikal-oppositionelles Selbstverständnis gründet auf der Überzeugung,

dass nur durch eine tief greifende Veränderung der Bewusstseins- und Verhaltensweisen, der Lebens- und Arbeitsformen der Widerspruch zwischen formalrechtlicher Gleichstellung und fortdauernder gesellschaftlicher Diskriminierung und Unterdrückung der Frau zu lösen sei.

Den historischen Ausgangspunkt der Frauenbewegung in der Bundesrepublik Deutschland bildeten die v. a. von A. Schwarzer initiierten Aktionen für die Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs (§ 218), bei denen sich erstmals Frauen verschiedenster Alters-, Sozial- und Berufsgruppen zusammenfanden und so ihre gemeinsame, geschlechtsspezifische Betroffenheit und Interessengleichheit demonstrierten. Die durch Einführung der Indikationsregelung (1976) zurückgedrängten Reformbestrebungen führten in der Folgezeit zu unterschiedlichen Zielvorstellungen und Strategien innerhalb der Frauenbewegung. Die autonomen Frauengruppen betrieben aktiv den Ausbau eines eigenen Kommunikationssystems (z. B. Frauenzentren, -verlage) und schufen ein weit gespanntes Netz von Selbsthilfeprojekten (z. B. Frauenhäuser, Selbsterfahrungsgruppen). Als Teil der Alternativbewegung engagierten sich Frauen aus der autonomen Frauenbewegung in der Ökologie-, der Antiatomkraft-, der Friedensbewegung und bei den Grünen. Auch die in Parteien und Gewerkschaften organisierten Frauen begannen nach 1975 intensiver, Frauenanliegen zu vertreten. Trotz unterschiedlicher Motive und Zielsetzungen arbeiten die verschiedenen Flügel der Frauenbewegung seit 1979 auf nationaler und internationaler Ebene in den verschiedenen Initiativen der Frauenfriedensbewegung zusammen.

(c) Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG, 2001

Frau

[althochdeutsch *frouwa* »Herrin«], weiblicher erwachsener Mensch. Die geschlechtsspezifischen körperlichen Merkmale der Frau sind v. a. geprägt durch die biologische Funktion der Fortpflanzung. Diese biologischen Merkmale werden in verschiedenen Gesellschaften unterschiedlich sozial überformt. Ebenso differiert die Wesensdefinition der Frau je nach geographischem Raum, historischer Epoche sowie Gesellschafts- und Kulturtypus.

Geschichte:

Antike bis 13. Jahrhundert:

In den frühgeschichtlichen Kulturen nahm die Frau zum Teil eine herausragende Stellung ein, z. B. in China, allem Anschein nach auch im östlichen Mittelmeerraum. Im antiken Griechenland ging im 7./6. Jahrhundert v. Chr. mit der Ablösung der bäuerlichen Sippengemeinschaft durch eine merkantile Stadtkultur eine zunehmende Abwertung des weiblichen zugunsten des männlich-patriarchalischen Prinzips einher, jedoch ging von gebildeten Hetären oft namhafter geistiger und politischer Einfluss aus. Grundlage des römischen Gemeinwesens bildete der durch die autokratische Gewalt des (männlichen) Familienoberhaupts geprägte Familienverband. Gesellschaftlich genoss jedoch die Römerin eine wesentlich höhere Wertschätzung als die griechische Frau. Die frühchristliche und mittelalterliche Kirche und Theologie bestimmten die Rolle der Frau v. a. in den Extremen der vom Weg des Heils abbringenden Verführerin Eva und der jungfräulichen Mutter Maria. Thomas von Aquin begründete die Gehorsamspflicht der Frau gegenüber dem Mann aus der von Aristoteles übernommenen Auffassung von der physiologischen Minderwertigkeit der Frau. Erst im 13. Jahrhundert erlangte die Frau ihre Anerkennung als Rechtssubjekt, Zugang zu Handel und gewerblicher Produktion.

15. Jahrhundert bis heute:

Erneute Abhängigkeit und Unfreiheit brachten die Umwälzungen des 15. und 16. Jahrhunderts, einerseits durch die Annahme des römischen Rechts und die Entdeckung des antiken (Haus-)Frauenideals in der Renaissance, andererseits durch den Hexenwahn, Humanismus, Reformation und Gegenreformation, die bedeutenden Anteil an der Schaffung des neuzeitlichen Menschenbildes hatten, haben die Theorie von der grundsätzlichen weiblichen Unterlegenheit nicht wesentlich modifiziert. Demgegenüber war der Typus der philosophisch gebildeten Frau, des »Blaustrumpfs« und der »Gelehrten«, zumindest ideell in das auf Vernunft begründete egalitäre Menschenideal der Aufklärung einbezogen. Aufgrund der wirtschaftlichen Umwälzung durch die Industrialisierung im 19. Jahrhundert drangen Frauen allmählich in alle gesellschaftlichen Bereiche vor und organisierten sich in Bewegungen, die die privatrechtliche Gleichstellung der Frau und ihre Selbstständigkeit im öffentlichen Leben erstrebten. Inzwischen ist in allen industrialisierten Ländern die Gleichstellung von Frau und Mann verfassungsmäßig verankert, faktisch bestehen für die Frau jedoch in bestimmten Bereichen der Gesellschaft (z. B. im Berufsleben und in

Bezug auf das allgemeine gesellschaftliche Rollenverständnis) Benachteiligungen fort. (Frauenarbeit, Frauenbewegung, Frauenforschung)

(c) Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG, 2001

Frauenarbeit,

im engeren Sinn die gegen Entgelt geleistete Arbeit der Frauen, in der Regel als (außerhäusliche) Erwerbstätigkeit, im weiteren Sinn auch die von Frauen (unentgeltlich) erbrachten häuslichen und pflegerischen Tätigkeiten in der Familie oder Lebensgemeinschaft (Hausarbeit).

Geschichte:

Bis zur Industrialisierung bestand Frauenarbeit überwiegend aus landwirtschaftlicher Arbeit sowie der Eigenproduktion grundlegender Güter wie Nahrung, Kleidung u. a. (Subsistenzwirtschaft). Mit der Industrialisierung verbreitete sich die Heim- (Hausindustrie), Manufaktur- oder Verlagsarbeit und in deren Gefolge die Fabrikarbeit. In den Hausindustrien waren die Frauen zu billigster Akkordarbeit gezwungen, und in der Industrie (v. a. in der Textilindustrie, auch in Bergbau und Hüttenwesen) entstand ein (verglichen mit Männern noch schlechter bezahltes) Frauenproletariat. Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts waren Frauen häufig als Dienstmädchen, Kontoristinnen, Verkäuferinnen sowie im Postwesen eingesetzt.

Erwerbstätigkeit, Einkommen und Qualifikation:

Der Wert der von Frauen im Haushalt, bei Kindererziehung sowie Pflege und Betreuung von Kranken und Alten geleisteten Arbeit wird für die Industrieländer auf 25–40 % des Bruttoinlandsprodukts geschätzt. Weltweit nehmen Frauen rund ein Drittel aller bezahlten Arbeitsplätze ein. Während die Frauenerwerbstätigkeit in den afrikanischen Entwicklungsländern, Teilen von Südamerika und Südostasien sowie in arabischen u. a. islamischen Staaten besonders gering ist, ist sie in den Industriestaaten sowie in den ehemals sozialistischen Ländern und China stark ausgeprägt. In der EU liegt die durchschnittliche Frauenerwerbsquote (1998) bei 45,9 %, sie schwankt allerdings zwischen 34,7 % (Italien) und 59,5 % (Dänemark); für Deutschland werden 48,4 % ausgewiesen. In den letzten Jahrzehnten hat die Erwerbsneigung von Frauen in den meisten Ländern zugenommen. In Deutschland z. B. stieg die Zahl der weiblichen Erwerbspersonen von (1951) 4,5 Mio. auf (1999) 17,6 Mio. (43,5 % aller Erwerbspersonen). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass durch gleichzeitige Zunahme der (weit überwiegend von Frauen geleisteten) Teilzeitarbeit das Arbeitsvolumen nicht im gleichen Maße gestiegen ist wie die Zahl der Arbeitsplätze. Wesentliche Bestimmungsgründe für das Ausmaß bezahlter Frauenarbeit sind: Familienstand, Kinderzahl, Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten, berufliche Qualifikation, die Notwendigkeit, den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten beziehungsweise zum Familieneinkommen beizutragen, Streben nach wirtschaftlicher Unabhängigkeit und beruflicher Betätigung sowie der Anspruch, den erlernten Beruf (nach einer »Familienpause«) wieder ausüben zu können. – Obwohl die Einkommensdifferenzen zwischen Männern und Frauen verringert wurden, sind diese nach Angaben der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) noch immer hoch. Die geringeren Durchschnittseinkommen der Frauen beruhen neben direkter Lohndiskriminierung auf dem Umstand, dass Frauen tariflich niedriger eingestuft sind, weniger Überstunden bei insgesamt kürzeren Wochenarbeitszeiten leisten, weniger Tarifzuschläge erhalten und kürzere Betriebszugehörigkeiten als Männer aufweisen. Außerdem steigen Frauen seltener in leitende Positionen auf als Männer. Infolge einer ungünstigeren Qualifikationsstruktur von Frauen (Konzentration auf eine kleine Zahl von »Frauenberufen«) und geringerem Interesse von Arbeitgebern an der Einstellung von Frauen sind diese in der Regel stärker von Arbeitslosigkeit betroffen als Männer.

Rechtliche Regelungen:

Unterschieden werden Gesetze, die spezielle Arbeitsschutzvorschriften für Frauen enthalten, Gesetze, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern, und solche, die (auch) der beruflichen Gleichstellung dienen (Lohngleichheit). Mit dem Arbeitszeitrechtsgesetz von 1994 wurden die bisherigen Beschäftigungsverbote und -einschränkungen (besonders das Nachtarbeitsverbot) für Frauen und die Hausarbeitstagsregelung aufgehoben. Das Beschäftigungsverbot für Frauen im Bergbau unter Tage wurde beibehalten. Der speziellen Situation erwerbstätiger Frauen tragen Rechnung u. a. das Mutterschutzgesetz (Mutterschutz) und das Bundeserziehungsgeldgesetz (Erziehungsgeld, Erziehungsurlaub). Mit dem Zweiten Gleichberechtigungsgesetz von 1994 wurde die

geschlechtsspezifische Stellenausschreibung verboten und mit dem Beschäftigtenschutzgesetz der Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz geregelt. 1994 wurde der Gleichberechtigungsartikel (Artikel 3 Absatz 2 GG) konkretisiert durch die Ergänzung: »Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.« Der gesetzliche Anspruch eines Kindes vom vollendeten 3. Lebensjahr an auf einen Kindergartenplatz soll v. a. die Arbeit von Müttern erleichtern. Viele der genannten Regelungen wurden durch das Recht der EG beziehungsweise die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ausgelöst.

Österreich und Schweiz:

In *Österreich* enthalten das Frauennachtarbeitsgesetz und das Gleichbehandlungsgesetz einschlägige Bestimmungen. Ferner erfolgte 1990 eine Angleichung des Rechts an die Normen der EG. In der *Schweiz* konkretisiert das Gleichstellungsgesetz von 1995 den seit 1981 geltenden Verfassungsanspruch von Mann und Frau auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit und verbietet mittelbare und unmittelbare Benachteiligung von Frauen im Beruf.

(c) Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG, 2001

Frauenbewegung in der Bundesrepublik Deutschland

Das Gleichberechtigungsgebot des Grundgesetzes hat zwar verfassungsrechtlich verbindlich Männer und Frauen gleichgestellt, doch die tatsächliche Diskriminierung der Frauen in der Gesellschaft wurde damit keineswegs beseitigt. In Ausbildung, beruflicher Entwicklung, Entlohnung, bei der Besetzung öffentlicher Ämter und auf vielen anderen Feldern waren die Frauen weiterhin benachteiligt, als sich Ende der 60er-Jahre – im Zusammenhang mit der Studentenbewegung und unter dem Einfluss der neuen Frauenbewegung in den USA – autonome, politisch links orientierte Frauengruppen bildeten. Die Bewegung, die zum Teil an die Frauenbewegung des 19. und frühen 20. Jahrhunderts anknüpfte, differenzierte sich bald in einen sozialistischen Flügel und einen feministischen Flügel, der vorrangig gegen die historisch überkommene Vorherrschaft der Männer in Staat und Gesellschaft (Patriarchat) kämpfte. Diese Flügelbildung wurde allerdings bald überdeckt durch den gemeinsamen Kampf der Frauenbewegung für die politisch sehr umstrittene Abschaffung der Strafvorschriften des § 218. Nach dem für die Frauenbewegung enttäuschenden Ergebnis bei der Reform des § 218 (1976) zogen sich die feministischen Gruppen größtenteils aus der direkten politischen Auseinandersetzung zurück und konzentrierten sich auf die Ziele der Selbstverwirklichung, Selbstbestimmung und Selbsthilfe der Frauen. Mit Frauenzentren, Frauencafés, Frauenhäusern (für misshandelte Frauen) und Frauenzeitschriften wie z. B. der 1977 von Alice Schwarzer gegründeten »Emma« etablierte sich die feministische Frauenbewegung als Initiatorin einer Frauenkultur, die anfangs nur einen Bruchteil der Frauen in der Bundesrepublik erfasste, aber zunehmend gesellschaftliche Wirkungskraft entwickelte. Die feministische Frauenbewegung wurde ein wichtiger Teil der alternativen Bewegung und hatte Anteil an der Entstehung der Partei der Grünen, wirkte aber auch in die anderen Parteien und die Gewerkschaften hinein.

(c) Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG, 2001